

Eine umstrittene Rezeption in den fränkischen Ritterkreis – der Assessor Sapupi in Goethes „Götz von Berlichingen“

VON HELMUT NEUMAIER

Im 2. Akt von Goethes „Götz von Berlichingen“ findet eine Bauernhochzeit statt. Dabei kommt es zu dem folgenden Dialog:

Bräutvater: „Ach, da macht alles hohle Pfötchen. Der Assessor allein,

Gott verzeih's ihm, hat mir achtzehn Goldgülden abgenommen.

Bräutigam: Wer?

Bräutvater: Wer anders als der Sapupi?¹

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verzeichnete die Reichsritterschaft zahlreiche Gesuche um Aufnahme. Zwischen 1750 und 1795 kam es zur Rezeption von nicht weniger als 50 Neumitgliedern im Corpus equestre, darunter nur eine Re-admission². Unter den Aspiranten – so der Terminus – finden sich einige bekannte Namen wie der des kaiserlichen Generalfeldzeugmeisters Laudon (1767/68)³, des württembergischen Ministers Graf Montmartin (1761/64)⁴ oder des kaiserlichen Ministers Graf Pergen⁵. Die Mehrheit derer, die einen Antrag auf Rezeption stellten, bildeten fürstliche Beamte und Assessoren am Reichskammergericht. In einigen Fällen ist schon am Namen dieser Aspiranten erkennbar, dass die Nobilitierung noch nicht allzu lange zurücklag, der Träger jedenfalls nicht zum alten Adel gehörte (etwa der Reichskammergerichtsassessor von Vogelius). Die Rezeption solcher Kandidaten war durchaus geeignet, die ursprüngliche Mitgliederstruktur zu verändern. Es liegt auf der Hand, dass den führenden Persönlichkeiten der schwäbischen, fränkischen und der rheinischen Ritterschaft diese Tatsache durchaus bewusst gewesen ist und auch nicht geringe Sorgen bereitete. Auf der anderen Seite ließen sich Aufnahmen nicht vermeiden, denn – so hieß es im Rezeptionsdiplom der Persönlichkeit, die im Mittelpunkt des Folgenden steht – sie werde *zu Aufrechterhaltung und Fortpflanzung in die Zahl*

1 Goethes Werke. Band 4, Hamburg 1953. S. 120.

2 Erneute Aufnahme.

3 StAL (Staatsarchiv Ludwigsburg) B 583 Bü 220.

4 StAL B 583 Bü 224; zu ihm Gabriele *Haug-Moritz*: Friedrich Samuel Graf Montmartin als württembergischer Staatsmann (1758–1773). In: ZWLG 53 (1994). S. 205–225.

5 Das betreffende Aktenstück fehlt.

ritterlicher Mitglieder rezipiert⁶. Der Mitgliederschwund aufgrund des Erlöschens alter Familien musste eben ausgeglichen werden, wollte die Reichsritterschaft nicht marginalisiert werden.

Den Gesuchen um Rezeption ist hinsichtlich der Motive wenig zu entnehmen, bewegte sich der Wortlaut doch im Formelhaften. Der Generalfeldzeugmeister Laudon betonte in seinem Dankschreiben vom 3. Februar 1768, er wüschte nichts sehnlicher, als *diese ausnehmende Bereitwilligkeit eines hochansehnlichen Reichsrittercorporis in ohnerlöschlichem Andenken (zu) erhalten und mit vollkommener Verehrung zu bestätigen*. Das ist Topik, hinter der sich die tatsächlichen Beweggründe verbergen. In den meisten Fällen – gewiss nicht bei Laudon – konnte der Aufnahmewunsch durch den Erwerb eines adligen Gutes ausgelöst worden sein oder durch die erleichterte Möglichkeit des Kaufs eines solchen. In mehr als einem Fall jedoch dürfte der Wunsch nach Standeserhöhung beherrschend gewesen sein, genauer gesagt: das Streben nach einem höherwertigen, ein noch höheres Sozialprestige bietenden Adelsprädikat. Auch wenn es sich um den Angehörigen einer altadligen Familie in einem fürstlichen Territorium handelte, Landsässigkeit bedeutete eine doch geringere Reputation, als sie ein Mitglied der Reichsritterschaft einfordern konnte. Mehr noch war dies bei einem erst vom Kaiser Nobilitierten der Fall⁷. Es erstaunt denn auch nicht, dass sich unter den Gesuchen auch solche von Trägern zweifelhafter Adelsprädikate finden⁸. Vergleichbar ist in der Gegenwart der Versuch der Erschleichung akademischer Grade.

Zu den Schwindlern gehört der Assessor „Sapupi“ aus Goethes „Götz“. Er war weder ein *verfluchter, schwarzer Italiener*, wie der Brautvater im Drama sagt, noch war Sapupi sein wirklicher Name. Die Zeitgenossen haben zweifellos hinter dem Anagramm die Person erkannt, die es damals zu einem mehr als zweifelhaften Ruf und Bekanntheitsgrad gebracht hatte. Sigrid Jahns hat die Vita des Reichskammergerichtsassessors Pape oder Papius so erschöpfend behandelt, dass man sich hier auf einige grundsätzliche Angaben beschränken kann⁹. Die Vorfahren gehörten den Erbsälzern der Stadt Werl in Westfalen an, unter deren Angehörigen 1298 erstmals eine Familie Papen oder Pape erscheint. Zwar gehörten die Erbsälzer zur patrizischen Oberschicht Werls, doch hätte keiner von ihnen eine ritterschaftliche Ahnenprobe bestanden, hätten sie sie denn angestrebt¹⁰. Um 1600 spaltete sich ein Familienzweig ab, der sich in Würzburg

6 StAL B 583 Bü 220.

7 Zur Soziologie des Adels hier nur Harm *Kluebing*: Reichsgrafen – Stiftsadel – Landadel. In: Rudolf *Endres* (Hg.): Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich (Bayreuther Historische Kolloquien, Bd. 5). 1991. S. 17–53 mit der Literatur; auch Volker *Press*: Kaiser und Reichsritterschaft. In: Ebd. S. 163–194, hier S. 163 f.

8 Einen bemerkenswerten Fall beschreibt Volker *Rödel*: Eine fragwürdige Adelserhebung in der Spätzeit des Alten Reiches: J. B. von Rumerskirch. In: *WFr* 2002. FS Gerhard Taddey. S. 469–487.

9 Sigrid *Jahns*: Das Reichskammergericht und seine Richter (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 26, Teil II Biographien Teil 1). 2003. S. 575–588.

10 Ebd., S. 579.

etablierte. Peter Papius (gest. 1626), 1604 als Professor der Rechte an die Universität berufen¹¹, begründete eine Dynastie bürgerlich-graduierter Juristen, von denen der Großonkel des Reichskammergerichtsassessors, Peter Christian Franz (gest. 1687), zum hochstiftischen Kanzler avancierte, doch ohne Anspruch auf adlige Standesqualität¹². Dies änderte sich mit dem 1717 geborenen Johann Hermann Joseph Franz Papius (gest. 17. Juni 1793). Als er am 31. Juli 1752 zum burgundischen Kreisassessor am Reichskammergericht präsentiert wurde, bezeichnete er sich noch nicht als „nobilis“, sondern als „graduatus“. Doch sofort nach seiner Aufschwörung begann er den Adelstitel zu führen¹³.

Damit nicht genug, denn in Wetzlar huldigte er einem „überaus aufwendigen, geradezu fürstlichen Lebensstil“¹⁴, der seine finanziellen Möglichkeiten bei weitem überstieg. Immer mehr verstrickte er sich in einen Teufelskreis von Kreditaufnahmen bei dem pfälzischen Hoffaktor Nathan Aaron Wetzlar und deren Rückzahlung mit Bestechungsgeldern von Prozessparteien, die um Sollzittierung, d. h. rasche Erledigung des Verfahrens nachsuchten. Bei der letzten Visitation des Reichskammergerichts¹⁵ wurde er 1771 suspendiert, 1774 bei Ehrverlust endgültig abgesetzt¹⁶. Als Rechtspraktikant in Wetzlar hatte Goethe beste Gelegenheit, den Fall zu beobachten¹⁷.

Es wundert nicht, dass eine in so hohem Maß auf Repräsentations- und Geltungsbedürfnis ausgerichtete Persönlichkeit nicht nur die Nobilitierung, sondern auch die Aufnahme in die Matrikel des fränkischen Ritterkreises erstrebte¹⁸. Sein vom 11. April 1762 datierendes Rezeptionsgesuch stieß bei den Franken bzw. dem amtierenden Direktorium auf offene Ohren. Während Franken mit Nachdruck die Rezeption betrieb, war die Haltung der beiden anderen Ritterkreise von merklicher Zurückhaltung geprägt¹⁹.

Zunächst stellte das Rezeptionsverfahren eine nicht leicht zu nehmende Hürde

11 Heinzjürgen N. *Reuschling*: Die Regierung des Hochstifts Würzburg 1495–1642. Zentralbehörden und führende Gruppen eines geistlichen Staates (Forschungen zur fränkischen Kirchen- und Theologiegeschichte 10). 1984. S. 357.

12 *Jahns* (wie Anm. 9), S. 580.

13 Ebd., S. 581.

14 Ebd., S. 586.

15 Karl Otmar Freiherr von *Aretin*: Kaiser Joseph II. und die Reichskammervisitation 1767–1776 (Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung. Schriftenreihe 11). 1991.

16 *Jahns* (wie Anm. 9), S. 585.

17 Hartmut *Schmidt*: Der Rechtspraktikant Goethe (Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung. Schriftenreihe 15). 1993. S. 18.

18 Zu ihm Gerhard *Pfeiffer*: Studien zur Geschichte der fränkischen Reichsritterschaft. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 22 (1962). S. 173–280. – Volker *Press*: Reichsritterschaft. In: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 2. 1995. S. 771–810, zu Odenwald S. 810–813. – Erwin *Riedenaue*r: Entwicklung und Rolle des ritterschaftlichen Adels. In: Peter *Kolb*, Ernst-Günter *Krenig* (Hg.): Unterfränkische Geschichte, Bd. 3. 1995. S. 81–130. – Wolfgang von *Stetten*: Die Rechtsstellung der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, ihre Mediatisierung und ihre Stellung in den neuen Landen dargestellt am fränkischen Kanton Odenwald (Forschungen aus Württembergisch Franken, Bd. 8). 1973.

19 StAL B 583 Bü 228. Es handelt sich um die kopierte, von Steigerwald den anderen Kantonen

dar. Zumindest stellte es die Geduld des Aspiranten auf eine harte Probe²⁰, denn in weniger als zwei Jahren war das Rezeptionsverfahren selten abgeschlossen. Augenscheinlich differierten die Rezeptionspraxis und die zur Aufnahme erforderlichen Qualitäten nicht nur von Ritterkreis zu Ritterkreis, also der Ritterschaft Frankens, Schwabens und am Rheinstrom, sondern sogar innerhalb der Kreise. 1694 beschlossen deshalb die Schwaben, dass zur Rezeption die Zustimmung aller fünf Viertel erforderlich sei. Beim Frankfurter Generalkorrespondenztag der drei Kreise im Juli 1715 legte man für die Zukunft gemeinsame und verbindliche Richtlinien fest, wonach u. a. zu einer Aufnahme die Zustimmung der jeweils anderen Ritterkreise eingeholt werden musste: Das geschah auch in der Absicht, den einzelnen Orten Schranken aufzuerlegen, um nur aus politischen Erwägungen vorgenommene Rezeptionen zu verhindern²¹. Was die Voraussetzungen betraf, verlangte das auf dem Heilbronner Generalkorrespondenztag am 16. Juli 1750 beschlossene Statut, dass der Bewerber adliger Abkunft oder vom Kaiser in den Adelsstand erhoben worden war, sowie den Nachweis, dass kein Vorfahre *bis in den vierdten Grad inclusive von geringer Profession und verächtlicher Condition* gewesen sei. Daraus entspann sich jedoch der Streit um die Auslegung. Auf einem weiteren Generalkorrespondenztag am 27. Mai 1762 in Heilbronn wurde auf Drängen des schwäbischen Ritterkreises die Erprobung von vier adligen Vorfahren (je zwei väter- und mütterlicherseits) zur Bedingung gemacht²², doch verstand Franken dies gleichzeitig wieder zu relativieren für den Fall, dass ein besonderes *Motivum dispensandi* vorlag²³. Der fränkische Rit-

zugesandte Korrespondenz der drei Ritterkreise, die leider in der Schlussphase der Rezeptionssache einige schmerzliche Lücken aufweist. Die Originalkorrespondenz ist nicht erhalten.

20 Dieter Hellstern: Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald 1560–1805 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen 5), 1971. S. 193–195. – Vgl. von Stetten (wie Anm. 18), S. 81–88. – Gert Kollmer: Die schwäbische Reichsritterschaft zwischen Westfälischem Frieden und Reichsdeputationshauptschluß. Untersuchung zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Reichsritterschaft in den Ritterkantonen Neckar-Schwarzwald und Kocher (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde Bd. 17), 1979. S. 288–290. – Thomas Schulz: Der Kanton Kocher der Schwäbischen Reichsritterschaft 1542–1805 (Esslinger Studien Schriftenreihe, Bd. 7), 1986. S. 242–251.

21 Schulz (wie Anm. 20), S. 247

22 Kollmer (wie Anm. 20), S. 288 f. geht wohl zurecht davon aus, dass die konservativen Ritterkreise Neunobilitierten den Zugang zur Reichsritterschaft erschweren wollten.

23 StAL B 575/III Bü 700: *Hat man auf die von Schwaben gemachte Erinnerungen wegen mehrerer Einschränkung- und Erläuterung des Heilbronner Statuti Receptionis sich allerseits dahin einmüthig verstanden, dass in dieser so wichtigen die Ehre und Splendeur des [...] Reichsadels angehenden Sache zu denen in gedachtem Receptions-Statuto aufgestellten Requisites annoch die Erprobung der 4 Adlichen Ahnen erfordert und hinfiuro keiner Reception anders mehr statt gegeben werden solle, als wann der Aspirant seine 4 Adelige Ahnen und zwar 2 Väter- und 2 Mütterlicher Seiten behörig dociret oder ein ganz besonder erhebliches Motivum dispensandi fürwaltet, welches man jedoch vorhero an alle 3 Ritter-Crayse zu ihrer Wissenschaft und Erkenntnus zu bringen habe, also dass kein Craiß oder Kanton ohne Communication und Entschlüssung der übrigen Craysen auch ehe die erforderliche Praestande praestirt worden, mit einseitigen Versprechungen vorangehen, im übrigen es aber bey dem Statuto Receptionis in allen und jeden dieser Punkten sein unabänderliches Bewenden haben solle.* – Vgl. Schulz (wie Anm. 20), S. 249. – Kollmer (wie Anm. 20), S. 288 f.

terkreis wollte die Aufnahme dahingehend erleichtert wissen, dass nicht nur die Rezeption Neugeadelter²⁴, sondern auch die Aufnahme von Angehörigen der höchsten Reichsgerichte ohne diese Ahnenprobe möglich sein sollte. In eben dieses Jahr des *Statutum Heilbronnensis*, auf das Franken mehrfach in dem Verfahren Bezug nahm, datiert das Gesuch des Papius. Die Koinzidenz beider Ereignisse ist auffällig, doch ob ein direkter Zusammenhang besteht, ist leider nicht zu belegen.

Das Rezeptionsverfahren zog sich nicht zuletzt aufgrund der Organisation der Reichsritterschaft hin und stellte die Geduld der Aspiranten auf eine harte Probe. Der an einen Kanton gerichtete Antrag wurde zunächst dem Direktorium des jeweiligen Ritterkreises zugeleitet²⁵. Dieses Amt bekleidete in einem bestimmten Turnus der Ritterhauptmann eines der Kantone (Franken: Odenwald, Rhön-Werra, Steigerwald, Baunach, Gebürg, Altmühl; Rheinstrom: Ober-, Mittel- Niederrhein; Schwaben: Donau, Neckar-Schwarzwald, Kocher, Hegau, Kraichgau). Zur fraglichen Zeit lag das Direktorium Frankens beim Kanton Steigerwald mit Sitz in Sugenheim²⁶. Ritterhauptmann war Johann Wilhelm Friedrich von Seckendorff-Aberdar²⁷. Das Direktorium Schwabens hatte der Kanton Donau mit Sitz in Hürbel und das des Rheinstroms der Kanton Mittelrhein mit Sitz in der Reichsburg Friedberg inne²⁸. Entscheidungen konnten nur auf einem Konventstag eines Kreises getroffen werden, sodass sich insgesamt ein sehr schwerfälliger Ablauf ergab, da der Schriftverkehr mit anderen Kreisen, die *Communicatio*, erst auf deren Konventstag behandelt werden musste.

Vom 12. März 1762 datiert das Rezeptionsgesuch des Papius. Er begründete es mit der Abkunft von der *uralten familie von Pape, die unter den adelichen Erbsaltzer zu Werle und Scheidigen in Westphalen von vielen Saeculis her floriret habe und annoch allda florire. Als aber von Ausgang des 16. Saeculi mein Ahnuhr-Großvatter Petrus von Pape sich nach Würzburg begeben und allda Civil-Dienste als Professor Juris Canonici angenommen, so seynd diesem Exempel meine Voreltern nachgefolget. Inzwischen ist mir ganz bekannte Sache, daß die von Pape und nachhero von Papius ohne einzige Ausnahm in Würzburg die ansehnlichste Chargen als Canzler. Geheime, Geist und Weltliche Hof- und Regierungsstellen ohnunterbrochen begleitet haben. Die von Pape in Westphalen,*

24 Hellstern (wie Anm. 20), S. 195.

25 Kollmer (wie Anm. 20), S. 287.

26 Pfeiffer (wie Anm. 18), S. 199. – Hartmann Freiherr von Mauchenheim genannt Bechtolsheim: Des Heiligen Römischen Reichs unmittelbar-freie Ritterschaft zu Franken Ort Odenwald im 17. und 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. Reihe IX/31). 1972.

27 Gerhard Rechter: Die Seckendorff (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Bd. IX/36), Bd. 3: Die Linien Aberdar und Hörauf. Teil I. 1997. – S. 227–233; 1708–1770: Ritterhauptmann seit 1743, 1768 brandenburg-kulmbachischer Minister.

28 Klaus-Dieter Rack: Die Burg Friedberg im alten Reich. Studien zu ihrer Verfassungs- und Sozialgeschichte zwischen dem 15. und 19. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. 72). 1988. S. 34.

welche das nemliche Wappen führen, floriren noch würklich allda, und durch ohntrügliche Beweissthümer würde auf Befehl die Probe zu machen seyn, dass mein erster Würtzburger Stammvatter von den nemlichen Erb-Saltzern von Werle abstammet.

Der fränkische Ritterkreis machte sich die Behauptungen des Reichskammergerichtsassessors zu eigen und begann dessen Aufnahme in das *Consortium equestre* zu betreiben. Was dann folgte, kann als Schulbeispiel für die Auslegung des *Statutum Heilbronnensis* dienen. Am 17. April leitete das Direktorium den beiden anderen Kreisen das Gesuch zu, wobei die zitierte Begründung des Papius im Wortlaut übernommen wurde. Zudem sei bei ihm als Angehörigen des Reichskammergerichts ohnedies kein weiterer Qualifikationsnachweis erforderlich. Die Antwort fiel ernüchternd aus, denn die Schwaben setzten auf dem Konventstag zu Ulm die Angelegenheit bis auf weiteres aus. Rheinstrom erklärte am 20. Juli, erst die Entscheidung der Schwaben abwarten zu wollen. Bei den Franken stieß die Aussetzung auf Befremden. Bei dem Aspiranten könne das *Unwillen und Disgousto* hervorrufen. Bei anderen Personen wäre man nicht so rigide verfahren, und nach dem Heilbronner Rezeptionsstatut sei bei Reichshofräten und Kammergerichtsassessoren keine weitere Qualifikation erforderlich.

Doch nicht nur die Schwaben sperrten sich. Am 28. Februar 1763 fragte Steigerwald bei Rheinstrom unter Verweis auf das Heilbronner Statut und die Ämter der Vorfahren des Papius an, wie man sich dort entschieden habe. Mittelrhein antwortete, die Sache den beiden Mitkantonen empfehlend – zur *favorablen Entscheidung* – mitgeteilt zu haben. Die Ungeduld Frankens wird greifbar, als am 21. Juli 1763 bei Schwaben eine Entscheidung angemahnt wurde, da die Angelegenheit jetzt schon über Jahr und Tag unerledigt sei. Schwaben ließ sich mit der Antwort bis zum 21. November 1763 Zeit. Von Rheinstrom habe man erfahren, dass das Votum der von Ober- und Niederrhein noch nicht eingegangen sei. Am 21. Dezember verwies Franken nochmals auf das Unnötige der Adelsprobe des Aspiranten oder Beibringung seines Nobilitätsdiploms. Nach dem Kenntnisstand des fränkischen Direktoriums seien solche Belege bislang von keinem anderen Aufzunehmenden verlangt worden. Jetzt entschuldigte sich Mittelrhein mit terminlichen Schwierigkeiten. Der auf den 10. September angesetzte Generalkonvent hätte aufgrund verschiedener Umstände, vor allem der Neubesetzung der Hauptmannstelle der Reichsburg Friedberg, auf den 14. November verschoben werden müssen. In dem Schreiben merkte Mittelrhein an, die beiden Mitkantone hätten darauf bestanden, und Mittelrhein schließe sich dem an, der Aspirant möge ein kaiserliches Adelsdiplom vorlegen oder sich durch seine *Landesritterschaft*, d. h. wohl die Westfalens legitimieren lassen. Das sei auch die Auffassung Schwabens.

Der Schriftwechsel blieb bis Anfang des Jahres 1764 ohne Ergebnis; Franken drängte, Schwaben und Rheinstrom behielten ihre dilatorische Politik bei. Am 15. Januar fällte Schwaben endlich seine Entscheidung, die am 24. des Monats den Franken mitgeteilt wurde. Zugestimmt wurde der Rezeption des kaiserlichen

Ministers Graf Johann Ferdinand von Pergen, des kursächsisch-polnischen Ministers Graf von Gersdorff, des Generalleutnants von Schorlemer, des württembergischen Ministers Graf Montmartin und des Reichskammergerichtsassessors von Papius. Aufgeschoben bis zum Nachweis der adligen Qualität der mütterlichen Vorfahren wurde das Gesuch des fürstlich isenburg-birsteinischen Geheimrats Carl Ludwig von Savigny²⁹, abgelehnt dasjenige eines gewissen Nuland.

Beseitigt waren die Hindernisse aber immer noch nicht. Anscheinend sperrte sich weiterhin Rheinstrom. Am 26. September nämlich wurde Franken dort erneut vorstellig, diesmal mit einem besonders gewichtigen Argument. Papius hatte inzwischen beim Kaiserhof um die Erhebung in den Reichsfreiherrnstand nachgesucht. Am 4. August fertigte die kaiserliche Kanzlei das entsprechende Diplom aus. Was die Ämter im Hochstift Würzburg betrifft, die seine Vorfahren seit Peter Papius bekleideten, hatte es zwar seine Richtigkeit, doch deren adlige Standesqualität entbehrte der Grundlage. Ganz offensichtlich hatte die kaiserliche Kanzlei blind der Behauptung des Papius von adliger Abkunft von den Erbsälzern vertraut. Der Text des Diploms, wiewohl formelhaft, hat Papes Ehrgeiz zweifellos geschmeichelt: *So haben wir demnach mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen aus eigener Bewegnuß ihme Johann Hermann Franz von Papius die kayserliche Gnade gethan und ihne samt seinen ehelichen Leibes-Erben beyderley Geschlechts absteigenden Stammes für und für in den Stand, Ehr und Würde Unserer und des Heiligen Römischen Reichs alten Panner Freyherrn und Freyinnen gnädigst erhoben, eingesetzt und gewürdiget, auch sie der Schaar, Gesell und Gemeinschaft anderer Unserer und des Heiligen Römischen Reichs Freyherrn und Freyinnen zugesellen [...]. Thun das, fügen, gleichen und gesellen sie zu derenselben Schaar, Gesell und Gemeinschaft, ertheilen und geben ihnen den Titel und Nahmen Unserer und des Heiligen Römischen Reichs Freyherrn und Freyinnen von Pape genannt Papius. Meynen, setzen und wollen, dass sie für und für Unsere und des Heiligen Römischen Reiches Freyherrn und Freyinnen von Pape genannt Papius seyn, sich also nennen und schreiben.*

Die Verleihung eines Wappens durfte nicht fehlen: *Einen quadrirten Schild, in dessen ersten und vierten rother Feldung ein aufrechtstehender mit aufgeschlagenem doppelten Schwanz goldener Löw, und in dem zweyten und dritten silbernen ein ausgestreckter schwarzer Adler zu ersehen. Und in der Mitte dieses Schilds befindet sich ein silbernes mit einem rothen Querbalken mit drey silbernen Rosen belegtes Herzschildlein. Die Schild bedeckt eine goldene mit fünf Perlen und Edelgesteinen gezierte freyherrliche Cron, aus welcher zwey offene adeliche rothgefütterte und beede mit silber und roth wechselweiß herabhängenden Helmdecken umgebene Turniers-Helme mit umhabenden goldenen Kleinoden entspringen. Über den zur rechten befindlichen Helm ein goldener*

29 Am 1. August 1766 stellte man ihm aber doch sein Diplom aus; StAL Bü 575/III Bü 700.

hervorwachsender Löw, und über den lincken ein ausgestreckter schwarzer Adler zu entnehmen. Die Schildhalter sind zu beeden Seiten ein mit aufgeschlagenen doppelten Schwanz und mit ausgeschlagener Zung gecrönter goldener Löw. Hinzu kam das Recht auf den Titel *Hochwohlgeboren*. Papius informierte den Ritterkreis.

Franken argumentierte nun, da der Aspirant vom Kaiser in den Adelsstand erhoben wurde, sei eine weitere Erprobung unnötig. Nach *einsichtigem Ermessen* könne das Rezeptionsdiplom ohne weiteres ausgestellt werden. Mit der Einschickung des Diploms sei Papius die Rezeption nicht mehr zu verweigern. Der fränkische Direktor fügte hinzu, dass der Aspirant erst kürzlich in einem privaten Schreiben nochmals seinen Wunsch auf Aufnahme betont habe.

Für die Schilderung des weiteren Verlaufs macht sich die Lücke in den Akten unangenehm bemerkbar. Wie es aussieht, hat es auch innerhalb des fränkischen Ritterkreises Widerstand gegen die Rezeption gegeben. Das letzte erhaltene Dokument in der Kanzlei des Kantons Odenwald bezieht sich auf einen allgemeinen Konvent. Den anderen beiden Kreisen wurde am 23. Oktober 1764 mitgeteilt, dass man gemäß einem einhelligen Beschluss der Rezeption zustimme, doch unter zwei Einschränkungen. Es ist ihm verwehrt, adlige Güter zu erwerben, und – was ihn wohl noch mehr getroffen haben dürfte – die Rezeption erstreckt sich nicht auf seine Nachkommen. Es wird vermerkt, dass es das Odenwäldische Votum war, *affirmative* zugunsten Papes zu entscheiden, jedoch *unter vorgemelter Restriction* – eine Aufnahme zweiter Klasse also. Wie es aussieht, steckte Odenwald aber doch zurück, denn am 29. November stellte der fränkische Ritterkreis das Rezeptionsdiplom aus, und zwar ohne die genannten Einschränkungen³⁰.

Weshalb der fränkische Ritterkreis die Rezeption so intensiv betrieb, offenbar aber durchaus nicht ohne Widerspruch, lässt sich leider nicht beantworten. Mehr als zu sagen, die Reichsritterschaft hätte sich etwas davon versprochen, ist aufgrund der Quellenlage nicht möglich. Dass solche Überlegungen eine Rolle gespielt haben dürften, geht aus dem Aufnahmegesuch Laudons hervor. Für ihn fühlte der Generalfeldmarschalleutnant von Ellrichshausen³¹ mit Schreiben vom 30. Mai 1765 vor, man könne sich durch seine Mitgliedschaft viele wichtige Vorteile versprechen. Weshalb die beiden anderen Kreise der Aufnahme so viel Skepsis entgegenbrachten, ist genauso wenig schlüssig zu beantworten. Legt man Animositäten gegen Franken zugrunde, mag daran ein Körnchen Wahrheit sein, doch reicht das für eine Beantwortung nicht aus. Denkbar ist, dass in Kreisen der Reichsritterschaft sehr wohl Gerüchte, vielleicht auch mehr als das, über das Gebaren des Papius gegenüber Prozessparteien am Reichskammergericht im Umlauf waren.

Als dann wenige Jahre später die Visitation des Reichskammergerichts die Ma-

30 Ebd.

31 Freiherr Karl Reichard von Ellrichshausen, 1720–1779. – Vgl. ADB 6 (1877) S. 60.

chenschaften des Papius ans Licht brachte, muss der Reichsritterschaft seine Rezeption gelinde gesagt peinlich gewesen sein. Man unternahm alles, um sie nicht publik werden zu lassen. So weiß man nicht, in welchem der fränkischen Kantone er sich immatrikulierte und dort Besitz erwarb. In den erhaltenen Mitgliederverzeichnissen sucht man seinen Namen vergebens.

Das führt abschließend nochmals zur Reichsritterschaft. Offensichtlich hat man der Person des Reichskammergerichtsassessors erhebliches Misstrauen entgegengebracht. Diese Einschätzung wirft ein Schlaglicht auf das Standesethos der Reichsritterschaft im ausgehenden Alten Reich. Der Vorwurf stark sozial-konservativer, rückwärtsgewandter Traditionen verpflichteter Denkweise³² in diesen Kreisen besteht zu Recht. Man wird dies aber nicht nur abwertend sehen dürfen, denn der Begriff konservativ subsummiert auch das Bewahren althergebrachter Werte, die „Geltung von Recht und Fortgang der Kultur“³³. Karl Heinrich Roth von Schreckenstein, der Historiker seines Standes, hat dem so Ausdruck gegeben: „Solange die Reichsritterschaft bestand [...] ist sie im Großen und Ganzen als ein ehrenfestes Glied des Reiches stets anerkannt gewesen“³⁴. Ein Stand, der das Epitheton „ehrenfest“ für sich in Anspruch nahm, musste angesichts des Aufnahmegesuchs einer Person von nicht unbedingt honnettem Ruf Bedenken tragen, auch wenn der Aspirant formal die Aufnahmebedingungen erfüllte.

32 Franz *Brendle*, Anton *Schindling*: Volker Press (1939–1993). Ständeforscher und Historiker des Adels im Alten Reich. In: *Dies.* (Hg.): Adel im Alten Reich. Volker Press. Gesammelte Vorträge und Aufsätze (Frühneuzeit-Forschungen Bd. 4). 1998. S. 9–40, hier S. 40.

33 Rudolf *Vierhaus*: Konservativ und Konservatismus. In: Otto *Brunner*, Werner *Conze*, Reinhart *Koselleck* (Hg): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache, Bd. 3. 1982. S. 531–565, hier S. 532.

34 Karl Friedrich *Roth von Schreckenstein*: Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, Bd. 2. 1871 (ND 1998). S. 521.

